



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 73/2022
vom 25. Mai 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7592
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 2. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, obwohl keine theoretischen oder praktischen Prüfungen mit der Umschreibung des nichteuropäischen anerkannten Führerscheins in einen belgischen Führerschein der Klasse B verbunden sind, während diese Erschwerung nicht für Personen gilt, die seit mehr als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B sind und einen solchen Verstoß begangen haben?

2. Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, obwohl keine theoretischen oder praktischen Prüfungen mit der Umschreibung des nichteuropäischen anerkannten Führerscheins in einen belgischen Führerschein der Klasse B verbunden sind, während die Personen dieser Kategorie nicht mit den anfangenden Fahrern verglichen werden können, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B sind?

3. Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, während diese gesetzliche Verpflichtung nicht für Personen gilt, die Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins sind und in dem Zeitraum von 185 Tagen, in dem keine Umschreibung erforderlich ist, einen solchen Verstoß begangen haben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit den drei Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, sofern der Richter verpflichtet ist, die in der in Rede stehenden Bestimmung vorgesehene Maßnahme gegenüber Schuldigen anzuordnen, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.2.1. Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

«Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades ».

B.2.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers wird in den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wie folgt erläutert:

« La connaissance et l'habileté sont des éléments qui peuvent être testés de manière fiable lors de l'examen de conduite mais ce n'est pas le cas de l'attitude et du comportement. C'est pourquoi la première année suivant l'obtention du permis de conduire est considérée comme une année lors de laquelle la pratique doit démontrer si le nouveau, et souvent jeune, conducteur a développé un style de conduite sûr.

Si ce n'est pas le cas, il doit alors repasser ses examens de conduite théorique et/ou pratique.

Voici entre autres les infractions qui, selon la loi du 16 mars 1968 relative à la police de la circulation routière, entrent en ligne de compte pour une déchéance du droit de conduire :

- alcool et ivresse au volant;
- infractions du deuxième, troisième ou quatrième degré;
- drogues au volant;
- disposer d'un détecteur de radar à bord;
- causer des accidents de la route avec tués ou blessés graves;
- récidive (déjà trois condamnations dans l'année [précédant] l'infraction);
- rouler sans être titulaire d'un permis de conduire ou rouler alors que l'on est médicalement inapte;

- délit de fuite;
- dépasser de plus de 30 kilomètres par heure la vitesse maximale autorisée;
- dépasser de plus de 20 kilomètres par heure la vitesse maximale autorisée dans une agglomération, zone 30 ou zone résidentielle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/001, S. 4).

Ein Abänderungsantrag wurde angenommen, mit dem die erwähnte Frist von einem auf zwei Jahre erhöht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/002).

B.2.3. Die Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis wird also gerechtfertigt mit dem Bemühen, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu fördern.

Durch die fragliche Maßnahme soll Fahrern mit einer geringeren Erfahrung im Straßenverkehr eine strengere Aufsicht als anderen Fahrern auferlegt werden. Indem Fahrer mit einer geringen Erfahrung verpflichtet werden, ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Fähigkeiten erneut unter Beweis zu stellen, wenn sie wegen bestimmter Verstöße verurteilt wurden, trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit im Allgemeinen bei. Die Maßnahme beschränkt sich im Übrigen auf Fahrer, die bestimmte schwere Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben.

B.3. In seiner Entscheidung vom 22. Mai 2012 (AL P.11.1859.N) hat der Kassationshof geurteilt, dass Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes keine Ausnahme enthält « für denjenigen, der seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines im Ausland erlangten Führerscheins ist, der in einen belgischen Führerschein umgeschrieben wurde ».

Deshalb ist anzunehmen, dass das Datum, an dem Fahrer mit einem gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerschein ihren Führerschein in einen belgischen Führerschein haben umschreiben lassen, als Beginndatum für die Berechnung des in Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Zeitraums von zwei Jahren anzusehen ist.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, « indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, obwohl keine theoretischen oder praktischen Prüfungen mit der Umschreibung des nichteuropäischen anerkannten Führerscheins in einen belgischen Führerschein der Klasse B verbunden sind, während diese Erschwerung nicht für Personen gilt, die seit mehr als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B sind und einen solchen Verstoß begangen haben ».

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Feststellung, ob ein Fahrer bereits seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines belgischen Führerscheins der Klasse B ist.

B.7. Wie bereits in B.2.3 erwähnt wurde, wird die in Rede stehende Maßnahme mit dem Bemühen gerechtfertigt, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu fördern.

Durch die fragliche Maßnahme soll Fahrern mit einer geringeren Erfahrung im belgischen Straßenverkehr - wie im vorliegenden Fall als Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B - eine strengere Aufsicht als anderen Fahrern auferlegt werden. Indem die erstgenannten Fahrer verpflichtet werden, ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Fähigkeiten erneut unter Beweis zu stellen, wenn sie wegen bestimmter Verstöße verurteilt wurden, trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit im Allgemeinen bei. Die Maßnahme beschränkt sich im Übrigen auf Fahrer, die bestimmte schwere Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben.

Den anderen Kraftfahrern, die wegen der gleichen Verstöße verurteilt worden sind, kann genau die gleiche Verpflichtung auferlegt werden; nur liegt es dann im Ermessen des Richters, diese Verpflichtung aufzuerlegen oder nicht.

Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass die größten Risiken mit den Inhabern eines belgischen Führerscheins der Klasse B, die über eine geringe Fahrerfahrung in Belgien verfügen, zusammenhängen. Angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme führt die Entscheidung des Gesetzgebers, die Ermessensfreiheit des Polizeirichters gegenüber einer bestimmten Kategorie von Fahrern auszuschließen, nicht zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe. Der Umstand, dass der Fahrer gegebenenfalls bereits seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, ändert nichts daran.

Außerdem hat der Richter immer die Möglichkeit, nur die theoretischen Kenntnisse oder die praktischen Fähigkeiten zu überprüfen, um feststellen zu können, ob der Fahrer einen « sicheren Fahrstil » entwickelt hat.

B.8. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.9. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, « indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der

Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, obwohl keine theoretischen oder praktischen Prüfungen mit der Umschreibung des nichteuropäischen anerkannten Führerscheins in einen belgischen Führerschein der Klasse B verbunden sind, während die Personen dieser Kategorie nicht mit den anfangenden Fahrern verglichen werden können, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B sind ».

B.10. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.1. Unabhängig davon, dass die Verpflichtung des Polizeirichters, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, nur gegenüber Fahrern besteht, die weniger als zwei Jahre Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B sind, muss festgestellt werden, dass der Polizeirichter auch anderen Fahrern, die Inhaber eines belgischen Führerscheins der Klasse B sind und die wegen gleicher Verstöße verurteilt worden sind, die gleiche Verpflichtung auferlegen kann; nur fällt dies dann in die Ermessensfreiheit des Polizeirichters, diese Verpflichtung zum Bestehen der theoretischen und/oder praktischen Prüfung aufzuerlegen oder nicht.

B.11.2. Angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme führt die Entscheidung des Gesetzgebers, die Ermessensfreiheit des Polizeirichters gegenüber einer bestimmten Kategorie

von Fahrern auszuschließen, nicht zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber den Richter in Bezug auf Fahrer, die noch keine zwei Jahre Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins sind, zur gleichen Strenge verpflichtet hat, entzieht der fraglichen Bestimmung nicht ihre Rechtfertigung. Der Prüfzeitraum von zwei Jahren wurde eingeführt, um das Verhalten eines Fahrers im belgischen Straßenverkehr zu testen und festzustellen, ob der Fahrer einen sicheren Fahrstil entwickelt hat oder nicht.

B.12. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.13. In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, « indem dem Richter die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des belgischen Führerscheins der Klasse B ist, dafür aber seit mehr als zwei Jahren Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins ist, während diese gesetzliche Verpflichtung nicht für Personen gilt, die Inhaber eines gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerscheins sind und in dem Zeitraum von 185 Tagen, in dem keine Umschreibung erforderlich ist, einen solchen Verstoß begangen haben ».

B.14. Zunächst ist festzustellen, dass Artikel 21 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt, dass niemand auf öffentlicher Straße ein Motorfahrzeug führen darf, wenn er nicht Inhaber eines in Belgien ordnungsgemäß ausgestellten Führerscheins oder - unter den Bedingungen, die festgelegt sind durch die für den internationalen Straßenverkehr geltenden

Bestimmungen - eines ausländischen entweder nationalen oder internationalen Führerscheins ist und den Führerschein nicht bei sich trägt.

Personen, die im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben, dürfen ein Motorfahrzeug in Belgien nur mit einem belgischen Führerschein führen (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 « über den Führerschein »). Die Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben, sind Personen, die gewöhnlich mindestens 185 Tage pro Jahr wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und ihrem Wohnort erkennen lassen, in Belgien wohnen.

Deshalb darf eine Person, die im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, mit einem gültigen nichteuropäischen anerkannten Führerschein ein Motorfahrzeug in Belgien führen, solange sie noch keinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat und daher weniger als 185 Tage eingetragen ist.

B.15.1. Artikel 38 § 5 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet den Richter, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist. Es geht darum, Fahrer mit wenig Erfahrung im Straßenverkehr, was sich aus dem Umstand ergibt, dass sie seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B sind, einer strengeren Kontrolle zu unterwerfen als der, die für die anderen Fahrer gilt.

Die Personen, auf die sich die in dieser Bestimmung vorgesehene Maßnahme bezieht, sind die Personen, die Inhaber eines belgischen Führerscheins der Klasse B sind.

B.15.2. Wie sich aus dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 82/2020 vom 4. Juni 2020 ergibt, ist der belgische Staat befugt, die Fahrerlaubnis von Inhabern eines belgischen oder ausländischen Führerscheins im belgischen Staatsgebiet zu entziehen.

Die belgischen Behörden sind auch befugt, die Bedingungen für die Erlangung eines belgischen Führerscheins festzulegen. Sie sind befugt, die Ausstellung des belgischen Führerscheins an einen Zeitraum zu knüpfen, in dem das Verhalten des neuen Fahrers getestet wird, und festzulegen, dass, wenn dieser neue Fahrer während dieses Zeitraums einen bestimmten Verstoß begeht, der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und den Fahrer zur Teilnahme an neuen Prüfungen verpflichten muss.

Die belgischen Behörden jedoch nicht befugt, die Bedingungen festzulegen, unter denen eine Person einen ausländischen Führerschein erlangen kann, und erst recht nicht, einen Testzeitraum festzulegen, der demjenigen entspricht, der in dem in Rede stehenden Artikel 38 § 5 vorgesehen ist.

B.15.3. Der in der dritten Vorabentscheidungsfrage aufgeworfene Behandlungsunterschied beruht auf den jeweiligen Befugnissen der belgischen Behörden beziehungsweise der ausländischen Behörden.

B.16. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf demzufolge keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht :

Artikel 38 § 5 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen